

## Anwendung des Mutterschutzgesetzes in Zeiten von Corona

Autorinnen:

Andrea Ramsell, Beirätin für den Angestelltenbereich im DHV

RA Dr. jur. Ann-Kathrin Hirschmüller, Juristische Prüfung

Obwohl wir nach heutigem Stand davon ausgehen, dass eine Infektion mit Covid-19 kein vergrößertes Risiko für den Schwangerschaftsverlauf darstellt, muss die Frage erlaubt sein, ob man Schwangere in Kliniken dem nachweislich erhöhten Infektionsrisiko durch direkte Kontakte aussetzt.

Für alle Menschen in Deutschland gelten die allgemeinen Empfehlungen für soziale Isolation. Im beruflichen Alltag sind diese Regeln von schwangeren Mitarbeiterinnen in Gesundheitsberufen, inklusive von Hebammen in den Kliniken, kaum einzuhalten. Hinzu kommt, dass in vielen Kliniken nicht ausreichend Schutzkleidung zur Verfügung steht. Die Entscheidung über ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine schwangere Frau zum Schutz vor einer Covid-19 Infektion ist derzeit eine Einzelfallentscheidung, die in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt getroffen wird.

Für den Arbeitsplatz der Schwangeren muss unserer Einschätzung nach eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, bei der die möglichen Gefährdungen durch das neuartige Corona-Virus und auch die unzureichende Datenlage in Bezug auf die Schwangerschaft Berücksichtigung finden. Auch wenn es momentan noch keine durchgängige offizielle Empfehlung der Unfallversicherungen gibt, dass schwangere Mitarbeiterinnen in Kliniken ein betriebliches Beschäftigungsverbot erhalten, spricht unserer Einschätzung nach viel dafür, diese vulnerable Gruppe grundsätzlich zu schützen und ein individuelles Beschäftigungsverbot für schwangere Mitarbeiterinnen in Gesundheitsberufen mit viel Patientenkontakt nach §13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG auszusprechen.